

20.11.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - In - U - Vkzu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen

KOM(2000) 593 endg.; Ratsdok. 11949/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EGV) bei den weiteren Verhandlungen auf Folgendes hinzuwirken:

EU
In

2. Die Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen sollte darauf gerichtet sein,
 - vorhandene Akteure zu stärken,
 - deren Aktivitäten sinnvoll zu vernetzen,

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

- bei zusätzlichen Aktivitäten im Sinne eines Doppelnutzens bereits bestehende Einrichtungen bei den Mitgliedstaaten, bei den Vereinten Nationen und bei Rat und Kommission zu nutzen.

- EU
In
3. Es sollte angestrebt werden, dass der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden wird. Dies gilt insbesondere für
- die Begründung von Meldepflichten bei schweren Notfällen,
 - die Errichtung von Koordinierungseinrichtungen innerhalb der EU, bei der insbesondere auf eine effiziente Abstimmung mit der im Ratssekretariat aufzubauenden Koordinierungseinrichtung zu achten ist,
 - eine Meldestelle für Einsatzkräfte,
 - die Schaffung von Bewertungs- und Koordinationsteams.
- EU
In
4. Es ist auf eine verstärkte Mitwirkungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften zur Umsetzung des Kommissionsvorschlags und der Katastrophenschutzoperationen hinzuwirken.
- EU
In
5. Die Bundesregierung wird gebeten, einen generellen Finanzierungsvorbehalt einzulegen, da den Ländern weder durch den Vorschlag der Französischen Initiative zum Katastrophenschutz noch den Kommissionsvorschlag Mehrausgaben entstehen sollten.
- EU
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, die Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition maßgeblich zu berücksichtigen und die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG auf einen Vertreter der Länder zu übertragen.
- EU
In
7. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu dem Entscheidungsvorschlag gem. § 5 Abs. 3 EUZBLG das Einvernehmen mit dem Bundesrat voraussetzt.

B

8. Der Agrarausschuss,
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Verkehrsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.